

Probleme des Bestatters bei den Beurkundungen und deren Vermeidung

Samstag, den 10. März 2018,
19. Südwestdeutsche Bestattertagung im Landhotel Finkenrech, Eppelborn

von Natalie Wagner, Standesbeamtin bei der Stadt Lebach

Rechtsgrundlagen

- Personenstandsgesetz (PStG)
- Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)
- Bestattungsgesetz (BestattG)
- Bestattungsverordnung (BestattVO)

Fristen zur Anzeige eines Sterbefalls

- § 28 PStG
- § 187 Abs. 1 BGB
- § 193 BGB

Anzeigepflichtige Personen

- mündliche Anzeige nach § 28 Nr. 1 PStG i. V. m. § 29 Abs. 1 Satz 1 PStG
- schriftliche Anzeige nach § 28 Nr. 2 PStG i. V. m. § 30 Abs. 1 PStG

Anzeigepflichtige Personen

Ausnahmen

- § 29 Abs. 2 PStG schriftliche Anzeige durch Bestatter
- § 30 Abs. 3 PStG schriftliche Anzeige der zuständigen Behörde (Staatsanwaltschaft)

Ärztliche Todesbescheinigung

nach § 16 Abs. 1 BestattG i. V. m. § 4 BestattVO

Bei fehlenden Angaben über die Identität (Ziffer 3)
ist **weder** eine Beurkundung,
noch die Ausstellung einer Bescheinigung über die
Zurückstellung der Beurkundung möglich.

Eintragungen im Sterberegister

Was wird beurkundet?

§ 31 Abs. 1 PStG

- Vor- und Familienname der verstorbenen Person
- Ort und Tag der Geburt
- das Geschlecht der verstorbenen Person
- auf Wunsch des Anzeigenden die rechtliche Zugehörigkeit der verstorbenen Person zu einer Religionsgemeinschaft (wenn Körperschaft des ö. R.)

Eintragungen im Sterberegister

Was wird beurkundet?

§ 31 Abs. 1 PStG

- der Familienstand der verstorbenen Person
- der letzte Wohnsitz der verstorbenen Person
- die Vornamen und der Familienname des Ehegatten oder des Lebenspartners (wenn verheiratet oder verpartnert)
- die Auflösung der Ehe (falls Auflösung durch Tod)

Eintragungen im Sterberegister

Worauf wird bei der Beurkundung hingewiesen?

§ 31 Abs. 2 PStG

- auf die Beurkundung der Geburt der verstorbenen Person
- auf die Eheschließung bei verheiratet gewesenen Verstorbenen
- auf die Begründung der Lebenspartnerschaft, wenn die Verstorbenen eine Lebenspartnerschaft führten

Der Personenstand

Seit dem 1. Januar 2009 ist der Personenstand im PStG definiert.

Nach § 1 Abs. 1 PStG ist der Personenstand die sich aus den Merkmalen des Familienrechts ergebende Stellung einer Person innerhalb der Rechtsordnung, einschließlich ihres Namens. Der Personenstand umfasst Daten über Geburt, Eheschließung, Begründung einer Lebenspartnerschaft und Tod sowie damit in Verbindung stehende familien- und namensrechtliche Tatsachen.

Der Personenstand

Der Personenstand wird in die Beurkundung eingetragen.

Die Beurkundung entfaltet Beweiskraft im Rechtsverkehr
gem. § 54 Abs. 1 und 2 PStG.

Der Familienstand

Fragen zum Familienstand

- Ist die Person ledig? → War sie noch nie verheiratet?
- Ist die Person verheiratet oder verpartnert? → Gibt es einen Nachweis über die letzte Ehe oder Lebenspartnerschaft?
- Ist die Person verwitwet? → Liegt eine Sterbeurkunde vor?
- Ist die Person rechtskräftig geschieden (nicht getrennt lebend) bzw. die LP rechtskräftig aufgehoben? → Gibt es eine gerichtliche Entscheidung über die Auflösung der letzten Ehe oder LP

Nachweis einer Geburt

- Geburtsurkunde
- beglaubigte Abschrift aus dem Geburtenregister
- Geburtsschein
- Abstammungsurkunde
- beglaubigte Abschrift aus dem Familienbuch

Nachweis einer Eheschließung

- Eheurkunde
- aktuell ausgestellte beglaubigte Abschrift aus dem Eheregister
- beglaubigte Abschrift aus dem Familienbuch
- Heiratsurkunde

Nachweis einer eingetragenen Lebenspartnerschaft

- Lebenspartnerschaftsurkunde
- aktuell ausgestellte beglaubigte Abschrift aus dem Lebenspartnerschaftsregister

Nachweis der Auflösung einer Ehe oder Lebenspartnerschaft

- aktuelle Sterbeurkunde des Ehegatten
- aktuelle Ehe- bzw. Lebenspartnerschaftsurkunde mit Auflösungsvermerk
- aktuell ausgestellte beglaubigte Ablichtung aus dem Ehe- oder Lebenspartnerschaftsregister

Nachweise

Änderung bei der Ausstellung von Eheurkunden

Ab dem 1. November 2018

wird der Hinweis auf die Geburtsbeurkundung der Eheleute bzw. Lebenspartner in die Ehe- und Lebenspartnerschaftsurkunde aufgenommen.



Ab dann kann auf die zusätzliche Vorlage eines Geburtsnachweises verzichtet werden.

Personenstand

Ist der Personenstand nicht hinreichend geklärt
und/oder gibt es nur
lückenhafte oder ungeeignete Nachweise,
darf der Standesbeamte die Beurkundung des
Sterbefalls nicht vornehmen.

- ▶ Bescheinigung über die Zurückstellung der Beurkundung auf Antrag

Nachweis eines Wohnsitzes

- Der Wohnsitz der verstorbenen Person ist grundsätzlich nachzuweisen.
- Bei Wohnsitz im Saarland kann das Standesamt auf die Meldedaten zugreifen. Somit kann der Nachweis des Wohnsitzes entfallen.
 - ▶ Angabe der Wohnsitzgemeinde erforderlich!

Vorgabe des Gesetzgebers

Dem Standesamt sind Originale vorzulegen.

- ▶ Die Vorlage von Kopien sowie die Einreichung der Unterlagen per E-Mail oder Fax stellen keine Originale dar!

Mitteilungen des Standesamtes

- dem Geburtsstandesamt
- dem Standesamt, das den Ehe- oder Lebenspartnerschaftseintrag für eine zur Zeit des Todes bestehende Ehe oder LP führt
- der Meldebehörde
- dem Finanzamt
- dem Zentralen Testamentsregister
- dem Familiengericht
- dem Jugendamt
- dem Standesamt I Berlin

Mitteilungen des Standesamtes

Aufgrund zwischenstaatlicher Vereinbarungen können weitere Mitteilungen seitens des Standesamtes erfolgen.

- ▶ Diese richten sich nach der gesetzlichen Grundlage des jeweiligen Einzelfalles.